

Magistratsvorlage

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Eingang Magistrats- geschäftsstelle: 18.02.2015	an den Magistrat ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung	Beteiligt vor Magistratsbeschlussfassung:
Dezernat II Amt: Bürger- und Ordnungsamt	an die Stadtverordnetenversammlung ☐ OBW zur Befassung ☒ zur Kenntnis ☐ zur Beschlussfassung ☐ zur abschließenden Beschluss- fassung Fachausschuss Behandlung in Ja Nein öffentl. Sitzung ☒ ☐	Dezernat I ☐ OBW bei abschl. Beschlussfassung Magistrat
Verteiler:	Ja Nein Internetfähig ☒ ☐	Vorlage-Nr. 2015/0057 Magistratsbeschluss-Nr.
Produkt-Nr.: 121010 Kostenstelle: 032-006-1000 Kostenträger: 1210-11 Investitionsnummer: / Sachkonto: /		

Betreff: **Widerruf der Bestellung des besonderen Gemeindewahlleiters und besonderen stellvertretenden Gemeindewahlleiters, sowie Neubestellung eines besonderen stellvertretenden Gemeindewahlleiters**

Vorlage vom: 12.02.2015

Beschlussvorschlag:

Die Bestellungen von Herrn Ltd. MD Werner Appel zum besonderen Gemeindewahlleiter sowie von Herrn Amtmann Matthias Nowak zum stellvertretenden besonderen Gemeindewahlleiter werden widerrufen.

Zum besonderen stellvertretenden Gemeindewahlleiter wird Ltd. MD Werner Appel bestellt.

Anlagen:

Datenschutzrelevante Anlage: ☐

Folgekosten: ☐ Ja ☐ Nein

Beschluss des Magistrats vom

Begründung zur Magistratsvorlage vom 12.2.2015

Durch Magistratsbeschluss vom 9.3.2010 wurden Herr Ltd. MD Werner Appel (Leiter des Bürger- und Ordnungsamtes) gemäß § 5 Absatz 1 Satz 2 Kommunalwahlgesetz zum besonderen Gemeindewahlleiter und Herr Amtmann Matthias Nowak (damaliger Leiter des Wahlamtes) zum besonderen stellvertretenden Gemeindewahlleiter bestellt. Hierdurch sollte eine mögliche Inkompatibilität, insbesondere im Hinblick auf die damals anstehende Oberbürgermeisterwahl vermieden werden.

Eine derartige Gefahr besteht bezüglich der Kommunalwahl 2016 nicht, da Herr Oberbürgermeister Partsch nicht als Bewerber kandidieren wird. Er möchte deshalb die ihm gesetzlich zugedachte Funktion des Gemeindewahlleiters (§ 5 Absatz 1 Hessisches Kommunalwahlgesetz) persönlich wahrnehmen. Die Bestellung durch Magistratsbeschluss vom 9.3.2010 erfolgten Bestellungen, die bis zum Widerruf gelten, sind deshalb zu widerrufen.

Aus Praktikabilitätsgründen bietet es sich an, gleichzeitig den Leiter des Bürger- und Ordnungsamtes zum stellvertretenden besonderen Gemeindewahlleiter zu bestellen.

Darmstadt, 12.2.2015

Der Dezernent I

Der Dezernent II

Jochen Partsch
Oberbürgermeister

Rafael Reißer
Bürgermeister